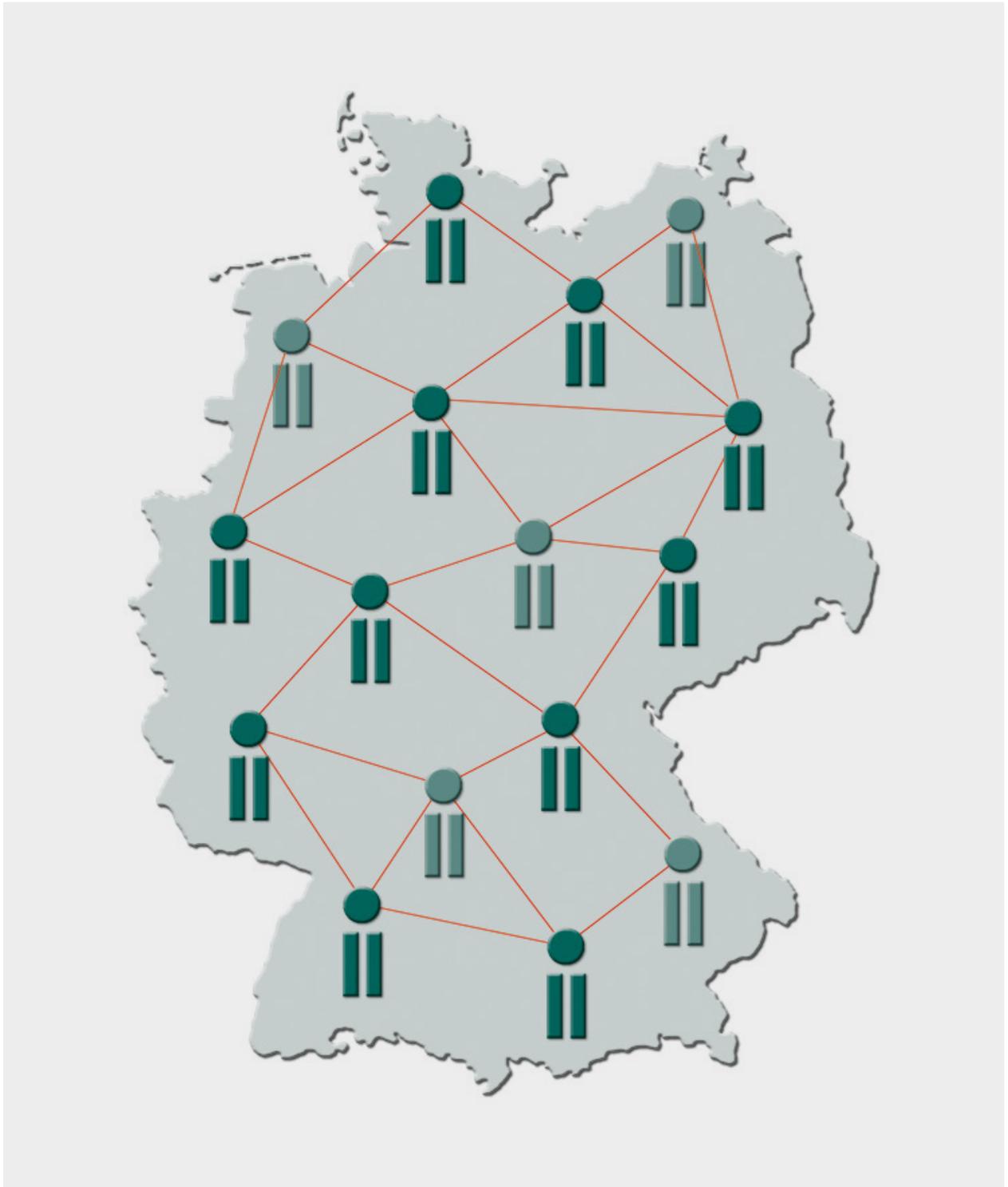


Selbstverständnis

Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe



Vorbemerkung

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe wurde 2008 durch die ersten unabhängigen Ombudsstellen in diesem Arbeitsfeld als Ort des Erfahrungsaustauschs ins Leben gerufen. Nach und nach kamen weitere Initiativen und Vereine hinzu. Mit Stand Oktober 2016 haben sich 10 externe unabhängige Ombudsstellen und -initiativen aus 9 Bundesländern im Bundesnetzwerk zusammengeschlossen.

Auf der Grundlage der teils langjährigen ombudschaftlichen Beratungserfahrungen im Bereich der erzieherischen Hilfen haben die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen und -initiativen in einem gemeinsamen Prozess die nachfolgenden inhaltlichen Positionen erarbeitet. Diese sollen nach innen und außen Orientierung bieten und die zentralen inhaltlichen Qualitätskriterien unabhängiger Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe verdeutlichen.

1. Definition Ombudschaft in der Jugendhilfe

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe im Kontext der individuellen Hilfen zur Erziehung (vgl. 3. Tätigkeitsfelder). Die fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche von jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten im Bereich der erzieherischen Hilfen ist Grundlage des ombudschaftlichen Handelns. Ombudschaftliche Aktivitäten sind eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen. Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung.

Neben der individuellen Beratung umfasst ombudschaftliche Beratung auch die (fach-)politische Lobbyarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat_innenorientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft.

2. Legitimationen ombudschaftlichen Handelns

Ombudschaftliches Handeln im Feld der individuellen Erziehungshilfen legitimiert sich auf der Grundlage

- der Menschenrechte
- der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
- des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere des Rechtsstaatsprinzips
- des SGB VIII sowie
- entsprechender landesgesetzlicher Regelungen ¹.

¹ Zum Beispiel Ombudsstellen für Kinder- und Jugendhilfe bei Bürgerbeauftragten

Die dort formulierten rechtlichen Normen und Prinzipien bilden die Basis für die Notwendigkeit und den Anspruch auf ombudtschaftliche Unterstützung. Eine der wesentlichen Funktionen von Ombudschaft im Bereich der individuellen Erziehungshilfen ist es, für die bedarfsgerechte, rechtzeitige und rechtskonforme Umsetzung des SGB VIII im Sinne einer lebensweltorientierten Jugendhilfe Sorge zu tragen.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit (vgl. Abschlussberichte der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch in öffentlichen und privaten Einrichtungen“) und die Debatten um Elemente von Geschlossenheit in Jugendhilfeeinrichtungen belegen den Bedarf an einer unabhängigen Beratung, Begleitung und Unterstützung im Sinne einer fachlichen Parteilichkeit.

Im Konfliktfall zwischen professionellen Mitarbeiter_innen und anspruchsberechtigten bzw. betroffenen Personen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ist aufgrund der gegebenen Machtasymmetrie eine weitere, unabhängige Instanz notwendig, um hier bei Bedarf für einen Ausgleich zu sorgen und die individuellen Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern/ Personensorgeberechtigten im Kontext von Leistungen des SGB VIII zu sichern. Das bedeutet, dass bei der ombudtschaftlichen Arbeit die Einhaltung der Gesetznormen und die Frage des Kindeswohls zentral sind sowie entsprechend dem Wortlaut der UN KRK nach „the best interest of the child“ gehandelt werden soll.

3. Tätigkeitsfelder

Das zentrale Tätigkeitsfeld aller unabhängigen Ombudsstellen, die dem Bundesnetzwerk angehören, ist die ombudtschaftliche Information, Beratung und Begleitung insbesondere im Bereich der erzieherischen Hilfen des 4. Abschnitts des SGB VIII. Dieser umfasst die SGB VIII-Leistungen nach § 27 ff. (Hilfe zur Erziehung), § 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige). Des Weiteren beraten die unabhängigen Ombudsstellen bei Konflikten zu Leistungen aus dem SGB VIII, denen individuelle Hilfsansprüche bzw. hilfeplananalog gesteuerte Verfahren zugrunde liegen (z. B. § 13 (Jugendsozialarbeit) und § 19 (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) oder in enger Verbindung stehen (z. B. § 42 Inobhutnahme) sowie bei Schnittstellenthematiken zu anderen Sozialgesetzbüchern.

Die Mitglieder des Bundesnetzwerkes beraten und unterstützen in den Bereichen der Leistungsgewährung und der Leistungserbringung. Schwerpunktsetzungen in der ombudtschaftlichen Tätigkeit einzelner Ombudsstellen sind konzeptionell möglich. Fester Bestandteil der Tätigkeiten aller Ombudsstellen sind darüber hinaus jugendhilfepolitische Aktivitäten, z. B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen und/oder Fachtagungen.

4. Unabhängigkeit

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen bieten unabhängige ombudtschaftliche Beratung an. Das bedeutet, die Beratung erfolgt weisungsfrei sowohl von den Trägern der öffentlichen als auch von den freien Trägern der Erziehungshilfe.

Dies muss garantiert sein, auch wenn die Ombudsstelle bei einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe strukturell angebunden oder mit öffentlichen Mitteln finanziert ist.

Die Unabhängigkeit bezüglich der Beratung ist konzeptionell dokumentiert und in Arbeitsprozesse übersetzt. Jede Ombudsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Konzeption, in der die Gewährleistung der Unabhängigkeit beschrieben ist. Die Träger der Ombudsstellen garantieren durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung der Qualitätsstandards. Besonderer Schwerpunkt ist die Sicherstellung der Unabhängigkeit im Kontext der Beratungen.

Je nach Rechts- und Organisationsform können die unabhängigen Ombudsstellen die zusätzliche Einrichtung von Beiräten bzw. vergleichbarer Organe vornehmen, die zum Beispiel über die Sicherung der Unabhängigkeit wachen.

5. Arbeitsweise

Die Ombudsstellen bieten allen ratsuchenden jungen Menschen sowie deren Personensorgeberechtigten und Leistungsberechtigten² Information, Beratung und Begleitung im Bereich der erzieherischen Hilfen an. Es gibt keine Zugangsbeschränkungen und die ombudschaftliche Unterstützung erfolgt kostenfrei und vertraulich.

Ombudschaftliche Beratung verstehen die Mitglieder des Bundesnetzwerkes als einen gemeinsamen dialogischen Prozess mit den Ratsuchenden, bei dem die individuelle Selbstbestimmung besondere Beachtung findet. Ziel ist es, Verständigung über die Problemlage zu erreichen und die Ratsuchenden dabei zu ermächtigen, in Kenntnis ihrer Rechte eigenständig zu handeln. Ombudsstellen unterstützen im Bedarfsfall die Ratsuchenden aktiv bei der Durchsetzung ihrer Rechte und Rechtsansprüche.

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen handeln im Beratungsprozess stets in Absprache mit den Ratsuchenden. Für die Beratung und Vermittlung notwendige Kontakte zu Dritten werden ausschließlich auf Wunsch und mit Bevollmächtigung der Ratsuchenden vorgenommen.

6. Einbindung ehrenamtlich Mitarbeitende

Als Voraussetzung für ehrenamtlich Mitarbeitende in unabhängigen Ombudsstellen gilt: Für die ehrenamtliche Mitarbeit müssen einschlägige fachliche Erfahrungen vorhanden sein. Das kann z. B. eine Ausbildung im Bereich der Sozialen Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Rechtswissenschaft sein. Auch Ausbildungen in verwandten Bereichen und/oder praktische Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind möglich. Wichtig sind darüber hinaus Kenntnisse von Kommunikations- und Gesprächstechniken und soziale Kompetenzen.

² u. a. Pflegepersonen

Folgende Standards gelten für den Einsatz von ehrenamtlichen Berater_innen:

- Vor Beginn einer ehrenamtlichen Mitarbeit finden Gespräche über das Aufgabenspektrum sowie die Schwerpunkte der ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen statt. Dabei gilt der Grundsatz: Ehrenamt und Hauptamt ergänzen sich gegenseitig. Hierüber ist eine Verständigung zu erzielen.
- Für neu beginnende ehrenamtliche Mitarbeiter_innen liegen Standards zur Einarbeitung vor: z. B. Teilnahme an verbindlichen Schulungsangeboten, Fallhospitationen und Mentorenbegleitung.
- Die Anbindung an erfahrene Mitarbeiter_innen während der Beratung wird gewährleistet. In der Regel übernehmen diese die hauptamtlichen Mitarbeiter_innen. In Ombudsstellen ohne hauptamtliche Mitarbeiter_innen übernehmen diese Rolle langjährig tätige Ehrenamtliche, die zudem eine fachlich einschlägige Ausbildung vorweisen können.
- Vor Ort finden für die Ehrenamtlichen regelmäßige Qualifizierungs- und Weiterbildungsangebote statt.
- Die ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen haben in der Regel die Möglichkeit einer Supervision oder einer (kollegialen) Fallberatung.

7. Evaluation

Die im Bundesnetzwerk organisierten Ombudsstellen werten regelmäßig die bearbeiteten Anfragen aus. Sie informieren die Fachöffentlichkeit über die Ergebnisse und Entwicklungen der ombudschaftlichen Beratungstätigkeit. Damit soll die strukturelle Weiterentwicklung in der Jugendhilfe auf der Grundlage von Erfahrungen aus der ombudschaftlichen Arbeit forciert werden.

Die Mitglieder des Bundesnetzwerkes stellen die Einzelauswertungen ihrer Initiativen für die bundesweite Zusammenschau zur Verfügung, um die Erfahrungen und Ergebnisse der unterschiedlichen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe auch auf Bundesebene systematisch zu evaluieren.

8. Fachpolitische Öffentlichkeitsarbeit

Ein zentrales Anliegen des Bundesnetzwerkes ist, darauf hinzuwirken, dass die verpflichtende Gewährleistung des Zugangs zu externen unabhängigen Ombudsstellen für ratsuchende junge Menschen und ihre Personensorgeberechtigten seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe rechtlich sichergestellt wird. Das Bundesnetzwerk engagiert sich daher für die Stärkung der Betroffenenrechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Personensorgeberechtigten, insbesondere im Bereich der erzieherischen Hilfen auf der Länder- und Bundesebene und agiert hierbei als gemeinsame fachpolitische Vertretung aller Mitglieder des Bundesnetzwerkes.

Ein weiteres Ziel des Bundesnetzwerkes ist die Förderung und Entwicklung weiterer unabhängiger Ombudsstellen in den Bundesländern sowie die Institutionalisierung der bundesweiten Vernetzung.

Die dem Bundesnetzwerk angehörenden Ombudsstellen beschließen auf der Grundlage dieses Selbstverständnisses tätig zu sein.

Frankfurt am Main, 07. Oktober 2016

Zum Bundesnetzwerk Ombudschaft gehören:



Initiative Habakuk
Baden-Württemberg



Kinder haben Rechte e. V.
Baden-Württemberg



Unabhängige Ombudsstelle für die Kinder- und Jugendhilfe in Bayern e. V.
Bayern



Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e. V.
Berlin



Bremer Beratungs- und Beschwerdebüro für Erziehungshilfen
Bremen



Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg e. V.
Brandenburg



Initiative „Salomon“/ IVA-Institut e. V.
Hessen



Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche in Niedersachsen e. V.
Niedersachsen



Ombudschaft Jugendhilfe NRW e. V.
Nordrhein-Westfalen



Kinder- und Jugendhilferechtsverein e. V.
Dresden
Sachsen